

## **Arbeitsvermittlungsvertrag**

Zwischen

Herrn / Frau: \_\_\_\_\_

Wohnhaft in: \_\_\_\_\_

Telefon/Handy: \_\_\_\_\_

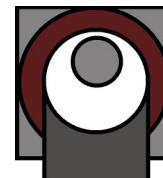
e-mail: \_\_\_\_\_

nachstehend **Auftraggeber** genannt

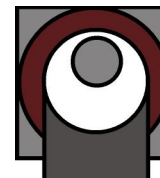
und

der Saarland Unternehmens- und Personalberatung,  
Dr. Hans Peter Schwarz  
Mecklenburgring 74  
66121 Saarbrücken  
Tel.: 0681/ 685 70 932

nachstehend **Arbeitsvermittler** genannt.



1. Der Auftraggeber beauftragt den Arbeitsvermittler im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung mit der Vermittlung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für seine Person. Es kann sich hierbei sowohl um ein Teilzeit-, als auch ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis handeln
2. Der Auftrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Zeitablauf oder eine Stellenbesetzung. Der Arbeitsvermittler ist von der Stellenbesetzung zu informieren
3. Wird dem Auftraggeber aufgrund dieser Bemühungen ein Arbeitsverhältnis vermittelt und entsprechend ein Arbeitsvertrag geschlossen, erhält der Arbeitsvermittler vom Auftraggeber ein Vermittlungshonorar in Höhe von 2.000 € (incl. 19% Mehrwertsteuer) Das Honorar kann durch einen Vermittlungsgutschein (VGS) der Bundesagentur für Arbeit/ARGE/Jobcenter/Gemeinde nach §421g SGB III bzw. §16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 421g SGB III beglichen werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Arbeitsvermittler unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages das Original des VGSs in o. g. Höhe zu übergeben. In diesem Fall ist die Arbeitsvermittlung für den Auftraggeber kostenlos.
4. Sofern sich der Auftraggeber, trotz Anspruch auf Ausstellung eines VGS, diesen noch nicht hat ausstellen lassen, verpflichtet er sich, unverzüglich einen VGS bei der für ihn zuständigen Stelle (Agentur/ ARGE/ Jobcenter/ Gemeinde) zu beantragen
5. Sollte der Auftraggeber aus grob fahrlässigen Gründen den VGS nicht oder nicht fristgerecht an den Arbeitsvermittler übergeben, so muss er für den entstandenen Schaden aufkommen.
6. Dieser Vertrag bedeutet keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung!
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, den Arbeitsvermittler unmittelbar nach Abschluss eines Arbeitsvertrages über den Abschluss zu unterrichten sowie die folgenden Unterlagen zu übergeben:
  - Original des VGSs der Agentur für Arbeit
8. Der Auftraggeber ist mit der Verarbeitung und Weitergabe seiner zur Verfügung gestellten Daten an potentielle Arbeitgeber einverstanden. Die Verarbeitung und Weitergabe steht immer im engen Zusammenhang mit der Vermittlung
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede arbeitsvertragliche Änderung dem Arbeitsvermittler sofort anzuzeigen
10. Der Auftraggeber wird nach Ablauf von sechs Monaten nach Einstellung dem Arbeitsvermittler unaufgefordert eine schriftl. Bestätigung seines Arbeitgebers über den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses übergeben
11. Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel: Änderungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und beiderseitiger schriftlicher Zustimmung. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Für alle



Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist die Stadt Saarbrücken als Gerichtsstand vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nicht der aktuellen Rechtsprechung entsprechen oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Sonstige Angaben zur Vermittlung

Ich will in folgende Berufe / Branche vermittelt werden:

-----

Ich besitze den Führerschein der Klasse: \_\_\_\_\_

Ich besitze einen PKW , ein Motorrad (zutreffendes bitte unterstreichen)

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitsvermittler

\_\_\_\_\_